Staatliches Bauamt Krumbach	
Bundesstraße B 16 / Abschnitt 1380 / Station 0,675 – 2,375	
B16, Günzburg-Donauwörth Dreistreifiger Ausbau Peterswörth	
PROJIS-Nr.:	Unterlage 11T

FESTSTELLUNGSENTWURF

- Regelungsverzeichnis -

Ergänzt durch Tekturplanung vom 22.09.2022

Aufgestellt:	Tektur zum Feststellungsentwurf vom 21.12.2020
Staatliches Bauamt Krumbach	Aufgestellt: Staatliches Bauamt Krumbach
Cuthy	da
Weirather, Ltd. Baudirektor	Leis, Ltd. Baudirektor
Krumbach, den 21.12.2020	Krumbach, den 22.09.2022
	<u>'</u>

Vorbemerkungen zum Regelungsverzeichnis

1. Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen technischen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen. Der Umfang der Planfeststellung wird durch die Bezeichnung "Beginn der Baustrecke", "Ende der Baustrecke" und/oder durch die farbige Darstellung in den Plänen der Unterlage 5 festgelegt. Die Maßnahme umfasst den 3-streifigen Ausbau der B 16 bei Peterswörth zwischen den Anschlusspunkten Abschn.-Nr. 1380_0,675 und Abschn.-Nr. 1380_2,375.

2. Kostentragung

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Sie trägt die Kosten, soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist oder nicht Dritte aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen zur Kostentragung verpflichtend sind.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbaugewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach § 12 FStrG bzw. Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach § 12 a FStrG bzw. Art. 32 a BayStrWG.

3. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die B 16 ist die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (§§ 5 Abs. 1 i. V. m. 3 Abs. 1 FStrG). Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Bundesstraßen: die Bundesrepublik Deutschland Straßenbauverwaltung (§ 5 Abs. 1
 i. V. mit § 3 Abs. 1 FStrG),
- Staatsstraßen: der Freistaat Bayern (Art. 41 Abs. 1 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,
- Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Abs. 2 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,
- Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG)
 - soweit ausgebaut: die Gemeinden,

- soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden,
- beschränkt-öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Bundesstraßen mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern regelt sich nach §§ 13, 13 a, 13 b FStrG i. V. m. der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung – FStrKrV), den Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR) und den Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien (StraWAKR).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Gemeindestraßen sowie der öffentlichen Feld- und Waldwege richtet sich nach Art. 33 bzw. 33 a BayStrWG.

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (§ 40 WHG/Art. 22 ff. BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

4. Widmung, Umstufung, Einziehung

Die im Regelungsverzeichnis dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen werden mit folgender Maßgabe verfügt:

- Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung (Straßenklasse) gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (§ 2 Abs. 2 und 6 FStrG/Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
- 2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG / Art. 7 Abs. 1 und Abs. 5 i. V. m. Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
- Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG / Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§2 Abs. 6 a FStrG, Art. 6 Abs. 8, Art 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn

Teile einer Straße nach BayStrWG in eine andere Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam (Art. 7 Abs. 6 BayStrWG).

Die zur Einziehung vorgesehenen Teilstrecken sind beschrieben bzw. kenntlich gemacht.

5. Vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen für Baumaßnahmen

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erhält mit dieser Planfeststellung während der gesamten Bauzeit die Möglichkeit, zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde).

6. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. der Art. 15 und Art. 34 BayStrWG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

7. Wasserrechtliche Tatbestände

Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser von Straßen und Wegen großflächig über Bankette und Böschungen erlaubnisfrei versickert.

8. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der "Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes" (Nutzungsrichtlinien; bekanntgemacht mit ARS Nr. 02/2018 des BMVI vom 15.01.2018) geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind nach den Regelungen in Teil D, Nr. 5.5.2 der Nutzungsrichtlinien auszugleichen.

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträger und der Straßenbauverwaltung außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

9. Ausgleichs- u. Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z. B. Auflagen zur Bewirtschaftung) oder auf andere geeignete Weise gesichert.

ABKÜRZUNGEN

Abschn.-Nr. Abschnitt-Nummer

Anl. Anlage
Art. Artikel

AS Anschlussstelle
B Bundesstraße

BayKompV Bayer. Kompensationsverordnung

BayNatSchG Bayer. Naturschutzgesetz

BayStrWG Bayer. Straßen- und Wegegesetz

BImSchV Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

BImSchG Bundesimmissionsschutzgesetz

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz

BW Bauwerk

BzG Breite zwischen Geländer

dB Dezibel

DN Nenndurchmesser
DN Nenndurchmesser

DTV Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke

EKL Entwurfsklasse

FFH Fauna-Flora-Habitat

FFH-RL Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

FStrG Bundesfernstraßengesetz (BGBI 1994 I 854)

FStrKrV Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung

Fl. Nr. Flurnummer
Gde. Gemeinde
Gem. Gemarkung

GVS Gemeindeverbindungsstraße

GW Grundwasser

HBS Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen

HW Hochwasseri. d. F. in der Fassung

i. V. m. in Verbindung mitKrW Kreuzungswinkel

LBP Landschaftspflegerischer Begleitplan

LEP Landesentwicklungsprogramm

Lfd. Nr. laufende Nummer

Lkr. Landkreis

LH Lichte Höhe

LS Landstraße

LW Lichte Weite

MABI Ministerialamtsblatt

MLC Militär-Last-Klassen

NBr Nettobreite
NW Nennweite

öFW öffentlicher Feld- und Waldweg

OK Oberkante

PLF Planfeststellung

PlafeR Richtlinien für die Planfeststellung von Straßenbauvorhaben

RAL Richtlinien für die Anlage von Landstraßen

RIN Richtlinien für integrierte Netzgestaltung

RLS Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen

RiStWag Richtlinien für bautechn. Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungs-

gebieten

RLuS 02 Richtlinie über Luftverunreinigungen an Straßen ohne oder mit lockerer

Randbebauung

RLW Richtlinien für den ländlichen Wegebau

RPS Richtlinien für den passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhal-

tesysteme

RQ Regelquerschnitt

RSTO Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen

saP Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

sH Haltesichtweite

St Staatsstraße

Str. Straße

StraKR Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündun-

gen von Bundesfernstraßen und anderen öff. Straßen

StraWaKR Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien

SV Schwerverkehr

TKG Telekommunikationsgesetz

ü. NN über Normalnull

UNB Untere Naturschutzbehörde

U Unfall

UVP Umweltverträglichkeitsprüfung

UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

V-RL Vogelschutzrichtlinie

WWA Wasserwirtschaftsamt

ZTV-Lsw Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für die Ausführung

von Lärmschutzanlagen an Straßen

Regelungsverzeichnis Unterlage: 11T für das Straßenbauvorhaben Datum: 23.11.2020 Bundesstraße 16, Günzburg – Donauwörth, Dreistreifiger Ausbau Peterswörth Lfd. Bau-km **Bezeichnung** a) bisheriger Vorgesehene Regelung b) künftiger Nr. (Strecke oder Eigentümer (E) Achsenoder schnittpunkt) Unterhaltungspflichtiger (U) 2 3 4 5 1 1 0+000 bis Bundesstraße 16, Günzburg a) Bundesrepublik Deutschland Der auszubauende Abschnitt von Bau-km 0+000 bis Bau-km Donauwörth 1+700 1+700 bleibt Bestandteil der Bundesstraße 16 b) Bundesrepublik Deutschland "Günzburg – Donauwörth". Dreistreifiger Ausbau zwischen dem Maxfelderhof und der AS Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme Gundelfingen/Peterswörth einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gemäß den Planfeststellungsunterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 19 dargestellt. Die asphaltierte Fahrbahnbreite beträgt insgesamt 12,00 m mit beidseitig 1,50 m Bankett (RQ 11,5+), somit eine Kronenbreite von 15,00 m. Die Befestigung erfolgt in Asphaltbauweise. Die B 16 verläuft im vorliegenden Bereich in leichter Dammlage. Das im Ausbaubereich anfallende Oberflächenwasser der Fahrbahn wird breitflächig über die Bankette und seitlichen Böschungen großflächig abgeführt und versickert. Die straßenbegleitend bestehenden Entwässerungsmulden werden an die neuen Verhältnisse angepasst (Lfd. Nr. 5). Die neuen Straßenbestandteile werden nach §2 FStrG zur Bundesstraße gewidmet mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des §2 Abs. 2 FStrG zu diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt weiterhin der Bundesrepublik Deutschland als Straßenbaulastträger.

Regelungsverzeichnis Unterlage: 11T für das Straßenbauvorhaben Datum: 23.11.2020 Bundesstraße 16, Günzburg – Donauwörth, Dreistreifiger Ausbau Peterswörth Lfd. Bau-km Bezeichnung a) bisheriger Vorgesehene Regelung b) künftiger Nr. (Strecke oder Eigentümer (E) Achsenoder schnittpunkt) Unterhaltungspflichtiger (U) 2 3 4 5 1 a) Bundesrepublik Deutschland 2 -0+680 bis Ausbau des bestehenden Geh-Um eine geeignete Anbindung für landwirtschaftliche und Radweges zum öffentlichen Fahrzeuge an den Haldenweg (Kr. DLG 34) gewährleisten zu b) TG Gundelfingen -0+074 Feld- und Waldweg können, wird der bestehende Geh- und Radweg nördlich der Stadt Gundelfingen a. d. Donau B 16 zu einem öffentlichen Feld- und Waldweg ausgebaut. Der Weg wird mit einer Kronenbreite von 5,50 m angelegt. Diese setzt sich zusammen aus 4,00 m asphaltierter Fahrbahn und beidseitig je 0,75 m Bankette. Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet. Die Widmung wird mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der TG Gundelfingen Stadt Gundelfingen a. d. Donau. 3 -0+680 Verlegung der Wegeanbindung an a) Bundesrepublik Deutschland Zur Verbesserung der Anbindung für landwirtschaftliche den Haldenweg (Kr. DLG 34) und Fahrzeuge an den Haldenweg (Kr. DLG 34) wird die b) Bundesrepublik Deutschland bestehende Einmündung des Weges (Lfd. Nr. 2) nach Renaturierung Nordwesten verschoben. Die bestehende Einmündung des Geh- und Radweges wird zurückgebaut und renaturiert.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Bundesstraße 16, Günzburg – Donauwörth, Dreistreifiger Ausbau Peterswörth Unterlage: 11T Datum: 23.11.2020

	Bur	Datum: 23.11.2020			
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4		5
					desrepublik Deutschland. Die Grünfläche obliegt der Bundesrepublik
4	-0+655 bis -0+485	Neubau von Entwässerungsmulden nördlich des öffentlichen Feld- und Waldweges	a) - b) TG Gundelfingen Stadt Gundelfingen a. d. Donau	öffentlichen Feld- und Wa Rasenmulden mit 1,00 m Die Kosten für die Herste	llung trägt die Bundesrepublik altung der Anlage obliegt der TG
5	-0+295 bis 1+700	Verlegung der Entwässerungsmulde nördlich der B 16	a) Bundesrepublik Deutschland b) Bundesrepublik Deutschland	Durch den Ausbau der B 16 und des nördlich verlaufenden Feld- und Waldweges wird das bestehende Entwässerungssystem berührt. Zwischen Bau-km -0+295 und Bau-km 0+050 wird eine 1,00 m breite und zwischen Bau-km 0+050 bis Bau-km 1+700 eine 2,00 m breite Versickerungsmulde angelegt. Die Kosten für die Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin de Bundesrepublik Deutschland als Straßenbaulastträger.	
6	0-074 bis 1+700	Verlegung des öffentlichen Feld- und Waldweges (Fl. Nr. 5269)	a) TG Gundelfingen b) TG Gundelfingen	Durch den Ausbau der B	16 wird der bestehende öffentliche er Fl. Nr. 5269 nördlich der B 16 von

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Bundesstraße 16, Günzburg – Donauwörth, Dreistreifiger Ausbau Peterswörth Unterlage: 11T Datum: 23.11.2020

Bundesstraße 16, Günzburg – Donauwörth, Dreistreifiger Ausbau Peterswörth				Datum: 23.11.2020
Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
2	3	4		5
		Stadt Gundelfingen a. d. Donau	Kronenbreite von 5,50 m	ort. Der Weg wird verlegt und mit einer ausgebaut. Diese setzt sich sphaltierter Fahrbahn und beidseitig je
				s Brückenbauwerkes zur Überführung er die B 16 (BW 0-1) wird eine
				lesrepublik Deutschland. Die erhin der TG Gundelfingen der Stadt ı.
0+400	Anpassung Geh- und Radweg (Fl. Nr. 5264/1) an den öffentlichen Feld- und Waldweg	a) Stadt Gundelfingen a. d.Donau.b) Stadt Gundelfingen a. d.Donau.	und Radweg mit der Fl. N und Waldweg (Lfd. Nr. 6) Die Kosten für die Herste	llung trägt die Bundesrepublik altung des Weges obliegt weiterhin der
0+902	Anpassung des öffentlichen Feld- und Waldweges (Fl. Nr. 5196) und Überführung über B 16	a) TG Gundelfingen b) TG Gundelfingen Stadt Gundelfingen a. d. Donau	Waldweg mit der Fl. Nr. 5	
	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt) 2	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt) 2 3 O+400 Anpassung Geh- und Radweg (Fl. Nr. 5264/1) an den öffentlichen Feld- und Waldweg O+902 Anpassung des öffentlichen Feldund Waldweges (Fl. Nr. 5196) und	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt) 2 3 4 Stadt Gundelfingen a. d. Donau Anpassung Geh- und Radweg (Fl. Nr. 5264/1) an den öffentlichen Feld- und Waldweg 0+902 Anpassung des öffentlichen Feld- und Waldwegs (Fl. Nr. 5196) und Überführung über R. 16 Anpassung des öffentlichen Feld- und Waldwege (Fl. Nr. 5196) und Überführung über R. 16 Anpassung des öffentlichen Feld- und Waldweges (Fl. Nr. 5196) und Überführung über R. 16	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt) 2 3 4 Stadt Gundelfingen a. d. Donau der Baumaßnahme berüht Kronenbreite von 5,50 m zusammen aus 4,00 m as 0,75 m Bankette. Im westlichen Bereich der des Wirtschaftsweges üb Ausweichbucht angelegt. Die Kosten trägt die Bunc Unterhaltung obliegt weite Gundelfingen a. d. Donau. 0+400 Anpassung Geh- und Radweg (Fl. Nr. 5264/1) an den öffentlichen Feld- und Waldweg Donau. 0+902 Anpassung des öffentlichen Feld- und Waldweg (Fl. Nr. 5196) und Überführung über B 16 Anpassung des öffentlichen Feld- und Waldweg b) TG- Gundelfingen a. d. Donau. 0+902 Anpassung des öffentlichen Feld- und Waldweges (Fl. Nr. 5196) und Überführung über B 16 Donau. a) Stadt Gundelfingen a. d. Donau burch den Ausbau der B Waldweg mit der Fl. Nr. 5 Weg quert zukünftig die B Überführungsbauwerkes.

Regelungsverzeichnis Unterlage: 11T für das Straßenbauvorhaben Datum: 23.11.2020 Bundesstraße 16, Günzburg – Donauwörth, Dreistreifiger Ausbau Peterswörth Lfd. Bau-km **Bezeichnung** a) bisheriger Vorgesehene Regelung b) künftiger Nr. (Strecke oder Eigentümer (E) Achsenoder schnittpunkt) Unterhaltungspflichtiger (U) 2 3 4 5 1 Der Weg wird im Bereich der Überführung mit einer Kronenbreite von 6,00 m angelegt. Diese setzt sich zusammen aus einer 3,50 m breiten asphaltierten Fahrbahn und beidseitig je 1,25 m breiten Banketten. (erforderliche Bankettbreite wegen Verankerungsmöglichkeit und Wirkbereich von Schutzeinrichtungen). Im Bereich des nördlichen Widerlagers des BW 0-1 wird eine Ausweichbucht angelegt. Die Kosten für die Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung des Weges bis zum Überführungsbauwerk obliegt der TG Gundelfingen Stadt Gundelfingen a. d. Donau. Die Unterhaltung des Belages auf dem BW 0-1 obliegt zu 50 % der TG Gundelfingen Stadt Gundelfingen a. d. Donau. 9 0 + 902Anpassung des öffentlichen Felda) Stadt Gundelfingen a. d. Durch den Ausbau der B 16 wird der öffentliche Feld- und und Waldweges (Fl. Nr. 3459) und Donau. Waldweg mit der Flur-Nr. 3459 bei Bau-km 0+902 berührt. Der Überführung über B 16 Weg quert zukünftig die B 16 höhenfrei mittels eines b) Stadt Gundelfingen a. d. Überführungsbauwerkes. Donau. Die technische Ausführung erfolgt gemäß den Planfeststellungsunterlagen. Der Weg wird im Bereich der Überführung mit einer Kronenbreite von 6,00 m angelegt. Diese setzt sich zusammen aus einer 3,50 m breiten asphaltierten Fahrbahn und beidseitig je 1,25 m breiten Banketten. (erforderliche Bankettbreite wegen

Regelungsverzeichnis Unterlage: 11T für das Straßenbauvorhaben Datum: 23.11.2020 Bundesstraße 16, Günzburg – Donauwörth, Dreistreifiger Ausbau Peterswörth Lfd. Bau-km **Bezeichnung** a) bisheriger Vorgesehene Regelung b) künftiger (Strecke oder Nr. Eigentümer (E) Achsenschnittpunkt) oder Unterhaltungspflichtiger (U) 5 2 3 4 1 Verankerungsmöglichkeit und Wirkbereich von Schutzeinrichtungen). Im Bereich des südlichen Widerlagers des BW 0-1 wird eine Ausweichbucht angelegt. Die Kosten für die Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung des Weges bis zum Überführungsbauwerk obliegt der Stadt Gundelfingen a. d. Donau. Die Unterhaltung des Belages auf dem BW 0-1 obliegt zu 50 % der Stadt Gundelfingen a. d. Donau. Bei Bau-km 0+902 kreuzt der öffentliche Feld- und Waldweg 0+902 Neubau einer Brücke im Zuge 10 a) eines Wirtschaftsweges über die (lfd. Nr. 8 und 9) die B 16 und wird mit einem Bauwerk b) Bundesrepublik Deutschland überführt. B 16 (BW 0-1) Art des Bauwerks und Abmessungen: Lichte Weite: 36,40 m Lichte Höhe: ≥ 4,70 m Konstruktionshöhe: ca. 1,70 m Kreuzungswinkel: 100,87 gon Breite zwischen Geländern: 5,00 m Breite zwischen Borden: 4,00 m Das Bauwerk wird entsprechend der DIN EN 1991-2 bemessen.

Regelungsverzeichnis Unterlage: 11T für das Straßenbauvorhaben Datum: 23.11.2020 Bundesstraße 16, Günzburg – Donauwörth, Dreistreifiger Ausbau Peterswörth Lfd. Bau-km **Bezeichnung** a) bisheriger Vorgesehene Regelung b) künftiger Nr. (Strecke oder Eigentümer (E) Achsenschnittpunkt) oder Unterhaltungspflichtiger (U) 2 3 4 5 1 Die Kosten für die Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung des Bauwerkes obliegt der Bundesrepublik Deutschland. Zur Schließung des Wegenetzes wird südöstlich des 0 + 925Neubau öffentlicher Feld- und 11 a) -Waldweg südöstlich der überführenden Feld- und Waldweges (Lfd. Nr. 9) ein neuer b) TG Gundelfingen öffentlicher Feld- und Waldweg gebaut. Überführung Stadt Gundelfingen a. d. Donau Der Weg wird mit einer Kronenbreite von 4,00 m angelegt. Diese setzt sich zusammen aus 3,00 m Fahrbahn und 2x 0,50 m Bankette. Er wird bituminös befestigt. Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet. Die Widmung wird mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten für die Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der TG Gundelfingen Stadt Gundelfingen a. d. Donau. 12 0 + 920Neubau einer Dammfußmulde für a) -Um das anfallende Niederschlagswasser des überführenden öffentlichen Feld- und Waldweges (Lfd. Nr. 9) am Dammfuß der den überführenden öffentlichen b) Stadt Gundelfingen a. d. Feld- und Waldweg südöstlichen Böschung zu fassen und zu versickern wird eine Donau.

2,00 m breite Mulde ausgebildet.

Regelungsverzeichnis Unterlage: 11T für das Straßenbauvorhaben Datum: 23.11.2020 Bundesstraße 16, Günzburg – Donauwörth, Dreistreifiger Ausbau Peterswörth Lfd. Bau-km **Bezeichnung** a) bisheriger Vorgesehene Regelung b) künftiger Nr. (Strecke oder Eigentümer (E) Achsenoder schnittpunkt) Unterhaltungspflichtiger (U) 2 3 4 5 1 Die Kosten für die Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Gundelfingen a. d. Donau. Um das anfallende Niederschlagswasser des überführenden 13 0 + 890Neubau einer Dammfußmulde für a) öffentlichen Feld- und Waldweges (Lfd. Nr. 8) am Dammfuß der den überführenden öffentlichen b) TG Gundelfingen nordwestlichen Böschung zu fassen und zu versickern wird Feld- und Waldweg Stadt Gundelfingen a. d. Donau eine 2,00 m breite Mulde ausgebildet. Die Kosten für die Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der TG Gundelfingen Stadt Gundelfingen a. d. Donau. 14 0 + 890Neubau öffentlicher Feld- und Zur Schließung des Wegenetzes wird nordwestlich des a) überführenden Feld- und Waldweges (lfd. Nr. 8) ein neuer Waldweg nordwestlich der b) TG Gundelfingen Überführung öffentlicher Feld- und Waldweg gebaut. Stadt Gundelfingen a. d. Donau Der Weg wird mit einer Kronenbreite von 4,50 m angelegt. Diese setzt sich zusammen aus 3,50 m Fahrbahn und 2x 0.50 m Bankette. Er wird bituminös befestigt. Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet. Die Widmung wird mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen.

Regelungsverzeichnis Unterlage: 11T für das Straßenbauvorhaben Datum: 23.11.2020 Bundesstraße 16, Günzburg – Donauwörth, Dreistreifiger Ausbau Peterswörth Lfd. Bau-km Bezeichnung a) bisheriger Vorgesehene Regelung b) künftiger (Strecke oder Nr. Eigentümer (E) Achsenschnittpunkt) oder Unterhaltungspflichtiger (U) 2 3 4 5 1 Die Kosten für die Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der TG Gundelfingen Stadt Gundelfingen a. d. Donau. a) TG Gundelfingen 15 0+870 bis Durch den Ausbau der B 16 wird der bestehende öffentliche Anpassung des bestehenden öffentlichen Feld- und Waldweges Feld- und Waldweg Flur-Nr. 3468 südlich der B 16 von der 2+050 b) TG Gundelfingen (Fl. Nr. 3468) südlich der B 16 Baumaßnahme berührt und an die neuen Verhältnisse Stadt Gundelfingen a. d. Donau angepasst. Der Weg wird mit einer Kronenbreite von 4,00 m angelegt. Diese setzt sich zusammen aus 3,00 m Fahrbahn und 2x 0,50 m Bankette. Er wird bituminös befestigt. Die Kosten für die Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt weiterhin der TG Gundelfingen Stadt Gundelfingen a. d. Donau. 0+363 und Rückbau Zufahrten Feldweg Flur a) Bundesrepublik Deutschland Bei Bau-km 0+363 und Bau-km 1+404 werden die 16 bestehenden Feldwegzufahrten auf die B16 zurückgebaut und 1+404 Nr. 3468 auf die B16 b) als Bankett und Böschung der B 16 ausgebildet. Die Anbindung des öffentlichen Feld- und Waldweges Flur-Nr. 3468 an die B16 erfolgt zukünftig in Richtung Gundelfingen über die AS Gundelfingen/Peterswörth bzw. in Richtung Günzburg über das BW 0-1, den öffentlichen Feld- und Waldweg (Lfd. Nr. 6) und den Haldenweg (DLG 34).

Regelungsverzeichnis Unterlage: 11T für das Straßenbauvorhaben Datum: 23.11.2020 Bundesstraße 16, Günzburg – Donauwörth, Dreistreifiger Ausbau Peterswörth Lfd. Bau-km Bezeichnung a) bisheriger Vorgesehene Regelung (Strecke oder b) künftiger Nr. Eigentümer (E) Achsenoder schnittpunkt) Unterhaltungspflichtiger (U) 2 3 5 1 17 1+509 Rückbau Zufahrt Feldweg Flur Nr. a) Bundesrepublik Deutschland Bei Bau-km 1+509 wird die bestehende Feldwegzufahrt auf die 5269 auf die B16 B16 zurückgebaut und als Fahrbahn und Bankett der B 16 b) ausgebildet. Die Anbindung des öffentlichen Feld- und Waldweges Flur-Nr. 5269 an die B16 erfolgt zukünftig in Richtung Gundelfingen über das BW 0-1, den Feldweg Flur-Nr. 3468 und die AS Gundelfingen/Peterswörth bzw. in Richtung Günzburg über den Haldenweg (DLG 34). 18 -0+680 bis Stromleitung (20 kV-Erdkabel) der a) Netze NGO Das bestehende 20 kV-Erdkabel der Netze NGO Netze ODR Netzgesellschaft Ostwürttemberg GmbH führt parallel zur B 16 im Bereich des öffentlichen Feld--0+192 Netze ODR GmbH Donau Ries GmbH (Netze NGO und Waldweges (lfd. Nr. 2) und kreuzt die B 16 bei Bau-km b) Netze NGO 0+192. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Netze ODR GmbH) Netze ODR GmbH Verhältnissen angeglichen. Die Anlage wird für die Dauer der Bauphase gesichert. Die technischen Einzelheiten werden vor Baubeginn mit der Netze NGO Netze ODR GmbH abgestimmt. Die Kostentragung für die Sicherung und Anpassung der Leitung regelt sich nach dem bestehenden Vertrag. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Netze NGO Netze ODR GmbH Datenleitungen der NetCom BW Die bestehenden Datenleitungen bestehende Datenleitung der 19 -0+680 bis a) NetCom BW NetCom BW Netze ODR GmbH führen führt parallel zur B 16 Datenleitung der Netzgesellschaft -0+192 Netze ODR GmbH im Bereich des öffentlichen Feld- und Waldweges (lfd. Nr. 2) b) NetCom BW

Regelungsverzeichnis Unterlage: 11T für das Straßenbauvorhaben Datum: 23.11.2020 Bundesstraße 16, Günzburg – Donauwörth, Dreistreifiger Ausbau Peterswörth Lfd. Bau-km **Bezeichnung** a) bisheriger Vorgesehene Regelung b) künftiger Nr. (Strecke oder Eigentümer (E) Achsenschnittpunkt) oder Unterhaltungspflichtiger (U) 2 3 4 5 1 Ostwürttemberg Donau Ries Netze ODR GmbH und kreuzen kreuzt die B 16 bei Bau-km -0+192. Die Anlage GmbH (Netze ODR GmbH) wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen. Die Anlage wird für die Dauer der Bauphase gesichert. Die technischen Einzelheiten werden vor Baubeginn mit der NetCom BW Netze ODR GmbH abgestimmt. Die Kostentragung für die Sicherung und Anpassung der Leitungen regelt sich nach dem bestehenden Vertrag. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der NetCom BW Netze ODR GmbH a) Stadt Gundelfingen a. d. Die bestehende Wasserleitung DN 50 PE PN 10 führt parallel 0 + 908Wasserleitung DN 50 PE PN 10 20 zu den öffentlichen Feld- und Waldwegen Fl. Nr. 5196 und Fl. Donau. Nr. 3459 und kreuzt die B 16 bei Bau-km 0+908 in Nord-Südb) Stadt Gundelfingen a. d. Richtuna. Donau. Die Anlage wird, soweit erforderlich, an die neuen Verhältnisse angepasst. Die technischen Einzelheiten werden vor Baubeginn mit der Stadt Gundelfingen a. d. Donau abgestimmt. Die Anlage wird für die Dauer der Bauphase gesichert. Die technischen Einzelheiten werden vor Baubeginn mit der Stadt Gundelfingen a. d. Donau abgestimmt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Stadt Gundelfingen a. d. Donau.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Bundesstraße 16, Günzburg – Donauwörth, Dreistreifiger Ausbau Peterswörth Unterlage: 11T Datum: 23.11.2020

	Bundesstraße 16, Gunzburg – Donauworth, Dreistreifiger Ausbau Petersworth			Datum. 23.11.2020	
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4		5
21	0+907	Abwasserdruckleitung DN 65 PE PN 10	a) Stadt Gundelfingen a. d.Donau.b) Stadt Gundelfingen a. d.Donau.	parallel zu den öffentliche	erdruckleitung DN 65 PE PN 10 führt en Feld- und Waldwegen Fl. Nr. 5196 uzt die B 16 bei Bau-km 0+907 in
				angepasst. Die technisch	erforderlich, an die neuen Verhältnisse ien Einzelheiten werden vor Gundelfingen a. d. Donau abgestimmt.
					auer der Bauphase gesichert. Die werden vor Baubeginn mit der Stadt u abgestimmt.
					desrepublik Deutschland. Die obliegt weiterhin der Stadt u.
22	-0+680 bis 0+884	Telekommunikationslinie	a) Deutsche Telekom b) Deutsche Telekom	parallel zur B 16 und krei Bau-km 0+884. Die Anlag	slinie der Deutschen Telekom verläuft uzt die B 16 bei Bau-km -0+128 und ge muss verlegt bzw., soweit rerhältnissen angepasst werden.
					t sich nach §§ 68 ff. TKG. Die obliegt weiterhin der Deutschen
23	-0+680 bis 0+884	Telekommunikationslinie	a) Vodafone Kabel Deutschland GmbH		slinie der Vodafone Kabel Deutschland ur B 16 und kreuzt die B 16 bei Bau-km

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben

Unterlage: 11T

	Bundesstraße 16, Günzburg – Donauwörth, Dreistreifiger Ausbau Peterswörth		Vörth Datum: 23.11.2020		
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4		5
	entfällt		b) Vodafone Kabel Deutschland GmbH	-0+128 und Bau-km 0+884. Die Anlage muss verlegt bzw., soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst werden. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Vodafone Ka	
				Deutschland.	
24	-0+670 bis 1+700	1.1 V Jahreszeitliche Beschränkungen von Baum- und Gehölzfällungen und der Baufeldräumung	a) - b) -	Baufeldräumung der geh Zeitraum Anfang Oktobe	iten von Vögeln und Fledermäusen. ölzbestandenen Bereiche nur im r bis Ende Februar. Baufeldräumung standenen Bereiche nur im Zeitraum ruar.
25	-0+310 bis 1+350	1.2 V Schutz von Gehölzen/ Einzelbäumen	a) - b) -	Schutz von Bestandsgehölzen im gesamten Plangebiet während der Bauzeit. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.	
26	-0+670 bis 0+410	1.3 V Abfang und Umsiedelung der Zauneidechse vor Baubeginn	a) - b) -	Eingriffsbereichen abgefa	lie Zauneidechsen in den angen und in ein geeignetes rbracht. Die Kosten trägt die land.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben undesstraße 16, Günzburg – Donauwörth, Dreistreifiger Ausbau Peterswörth

Unterlage: 11T

Datum: 23.11.2020

	Bur	Datum: 23.11.2020			
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4		5
27	-0+670 bis 1+700	2.1 V Bauzeitenregelung	a) - b) -	artenschutzrechtlichen Konfledermäuse). Beginn de	austelle zur Vermeidung von onflikten mit nachtaktiven Arten (z.B: er Bauarbeiten im Bereich der Mitte März, um eine Ansiedelung von eiden.
28	Außerhalb des Baufeldes, Fl. Nr. 381, 382 Gmkg. Schabringen	3 A _{CEF} Anlage eines Buntbrachestreifens für Feldlerche und Wiesenschafstelze	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E/ U)	Aufwertung und als Ausg der Feldlerche und der W Die Kosten für die Maßna	streifens als naturschutzfachliche leich für den Verlust von Brutplätzen liesenschafstelze auf ca. 2 ha Fläche. ahme trägt die Bundesrepublik altung obliegt der Bundesrepublik
29	Außerhalb des Baufeldes, Fl. Nr. 1428 Gmkg. Unterthürheim	4 A _{CEF} Anlage von Seigen für den Kiebitz/ Anlage von Feuchtbiotopen und Extensivierung von Grünland	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E/ U)	Nasswiesen mit Gelände Böschungen von weniger des Ufers am Landgraber Staudenfluren und Röhric Die Kosten für die Maßna	genutztem Grünland, Feucht- und mulden (mähbare Seigen mit flachen als 10 % Gefälle) und Abflachung n mit Anlage von feuchten chten ahme trägt die Bundesrepublik altung obliegt der Bundesrepublik

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Bundesstraße 16, Günzburg – Donauwörth, Dreistreifiger Ausbau Peterswörth

Unterlage: 11T

Datum: 23.11.2020

	Buildesstraße 16, Guilzburg – Bolidaworth, Breistreiniger Ausbau i etersworth					
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung		
1	2	3	4	5		
30	Außerhalb des Baufeldes, Fl Nr. 84 Gmkg. Hausen	5 A _{CEF} Anlage eines Ersatz- habitates für die Zauneidechse	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E/ U)	Als Ersatz für den Lebensraumverlust der Zauneidechse wird als CEF-Maßnahme ein geeignetes Ersatzhabitat angelegt, in das die abgefangenen Tiere (1. 3 V) verbracht werden. Die nähere Beschreibung ist in Unterlage 9.3 enthalten. Die Kosten für die Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.		
31		6 A _{CEF} Nistkästen für Höhlenbrüter und Ersatzquartiere für Fledermäuse	a) - b) -	Im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang zum Eingriff werden Nistkästen für Höhlenbrüter und Ersatzquartiere für Fledermäuse aufgehängt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.		
32	-0+670 bis 1+700	7.1 G Ansaat mit gebietseigenem, kräuterreichem Saatgut auf Böschungen und Straßennebenflächen	a) - b) -	Ansaat mit gebietseigenem, kräuterreichem Saatgut auf Straßenböschungen/-nebenflächen, Bankette sowie in den Mulden. Die Kosten für die Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.		
33	-0+530 bis -0+350	7.2 G Wiederherstellung der Feldgehölze	a) - b) -	Die bauzeitlich in Anspruch genommenen Gehölzflächen werden nach Abschluss der Arbeiten wiederhergestellt. Es erfolgt die Pflanzung von standorttypischen Sträuchern und Bäumen gebietseigener Herkunft. Die Kosten für die		

Regelungsverzeichnis Unterlage: 11T für das Straßenbauvorhaben Datum: 23.11.2020 Bundesstraße 16, Günzburg – Donauwörth, Dreistreifiger Ausbau Peterswörth Bau-km Bezeichnung a) bisheriger Vorgesehene Regelung b) künftiger (Strecke oder Eigentümer (E) Achsenschnittpunkt) oder Unterhaltungspflichtiger (U) 2 3 4 5 Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland. -0+630 bis 7.3 G Anpflanzung von Hecken a) -Zur Gliederung und Einbindung des neuen Brückenbauwerks werden Gehölze, aufgebaut aus standorttypischen Sträuchern

b) -

a) -

b) -

a) Netze ODR GmbH

b) Netze ODR GmbH

Lfd.

Nr.

1

34

35

36

0 + 920

-0+660 bis

-0+252 bis

-0+192

0 + 920

und Gebüschen

7.4 G Pflanzung von

Einzelbäumen

Stromleitung

GmbH)

(Niederspannungserdkabel) der

Netzgesellschaft Ostwürttemberg

Donau Ries GmbH (Netze ODR

für das Straßenbauvorhaben					Unterlage: 11T Datum: 23.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
				Die Kostentragung für die Sicherung und Anpassung der Leitung regelt sich nach dem bestehenden Vertrag. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Netze ODR GmbH.	
37	-0+670 bis 1+700	2.2 V Umweltbaubegleitung	a) - b) -	Durchführung einer Umw Maßnahmen bis zur Abna	eltbaubegleitung von den CEF- ahme.